

# Grundkonzept:

## „Beschulung vor Ort“ auf Länderebene

### Beschulung der Mitarbeiter von Ordnungsbehörden im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der SpielV in Spielstätten im Bundesland xy

Dieses Grundkonzept gilt für alle Länder außer Nordrhein-Westfalen

#### 1 Ausgangssituation

Das Bundesland xy gliedert sich in xx Kommunen mit über 10.000 Einwohnern, von denen xy Kommunen einen Spielhallenbestand mit insgesamt xy Spielhallenkonzessionen an xy Spielhallenstandorten aufweisen.

(Stand: „Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland; Stand: 1.1.2012“: 11. aktualisierte Auflage; Jürgen Trümper/Christiane Heimann; Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V.)

Siehe hierzu auch Anlage x.

#### 2 Projektziel

Das angedachte Projekt verfolgt zwei Ziele:

Das primäre Ziel ist die Erweiterung der Handlungskompetenz der Mitarbeiter von Ordnungsbehörden bei der Überprüfung der Umsetzung der novellierten SpielV in Spielhallen. Das inhaltliche und handwerkliche Know-How der Überprüfung soll dauerhaft bei den zuständigen Behörden implementiert werden. Vor diesem Hintergrund ist die Beteiligung und die Präsenz der kommunalen Ordnungsbehörden bindende Voraussetzung.

Eine einmalige „verdeckte Kontrolle durch landesfremde Fachleute“ ohne Beteiligung der kommunalen Ordnungsbehörden hat aus unserer Sicht lediglich einen „situationistischen Effekt“ und könnte zudem von den örtlichen Behörden als Affront aufgefasst werden. Garant der **dauerhaften Umsetzung** geltenden Rechtes in Spielhallen sind **sachkompetente Mitarbeiter von Ordnungsbehörden vor Ort**.

Das zweite Ziel ist das Abstellen von konkreten Verstößen gegen die SpielV und deren Sanktion in den begangenen Spielstätten. Auch hier ist die Anwesenheit von kommunalen Ordnungsbehörden unbedingt von Nöten, da die Beschulungsmaßnahme „vor Ort“ im Rahmen einer Kontrolle gem. § 29 GewO durchgeführt wird.

Die Begehungen sollten aus unserer Sicht nicht ausschließlich auf die Primäraufstellung sprich auf gewerbliche Spielhallen reduziert werden. Nach langjährigen Erfahrungen des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. finden sich auch in der Sekundäraufstellung ein Angebot von ordnungswidrigen FUNGAMES, illegalen Spielmedien sowie diverse Verstöße gegen andere Vorschriften der SpielV. Zur Sekundäraufstellung zählen wir „Kulturvereine“, „private (illegale) Sportwettannahmen“, „Internet-/Billiard-Cafes“, „gastronomische Betriebe“ etc..

Vor diesem Hintergrund sollten auch Objekte der „Sekundäraufstellung“, die vom Kenntnisstand der kommunalen Ordnungsbehörden als potentielle Aufstellungsorte ordnungswidriger/illegaler Spielmedien in Frage kämen, begangen werden.

### 3 Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes

Die Voraussetzung zur effektiven Umsetzung des Projektes ist die Kooperationsbereitschaft der örtlichen Ordnungsbehörden:

- Im Vorfeld der Begehungen müssen Vorarbeiten geleistet werden, d.h. die zuständigen Mitarbeiter sollten sich die Genehmigungsvorgaben, wie z.B. Netto-Quadratmeter-Spielfläche, bauliche Voraussetzungen bei mehreren Konzessionen an einem Standort etc., der zu begehenden Spielstätten vergegenwärtigen. Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. versendet zu diesem Zwecke im Vorfeld der Begehungen ein Infoblatt und das Muster eines Prüfberichtes/Begehungsprotokolls an die zuständigen Mitarbeiter der beteiligten Kommunen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die beigefügten Unterlagen nur für den Behördengebrauch konzipiert sind und dem Urheberrecht unterliegen. Siehe hierzu auch Anlage Prüfbericht/Begehungsprotokoll.
- Es muss des Weiteren die generelle Bereitschaft der Mitarbeiter der Ordnungsbehörden bestehen, Begehungen in einem Zeitfenster von 8.00 bis 22.00 Uhr durchzuführen.
- Die Beteiligung von Polizeibeamten an den Begehungen ist wünschenswert. Diese Beteiligung stellt sicher, dass auf eventuelle Straftaten nach § 284 StGB umgehend reagiert werden kann.
- Ebenso wünschenswert ist die Beteiligung von MitarbeiterInnen des Stadtsteueramtes der jeweiligen Kommune.
- Das Projekt unterliegt der Verschwiegenheit, um zumindest am ersten Tage der Durchführung einen Überraschungseffekt zu bewirken.

### 4 Durchführung des Projektes

Das Projekt wird vom Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. (in Kooperation mit: xy) durchgeführt im Auftrag des/der

- Ministeriums xy
- xy (z.B. Landesfachstelle Glücksspielsucht)

Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. setzt im steuerlich angemeldeten Nebenerwerb nachfolgende Personen im Rahmen des Projektes ein:

- Name/Fachlichkeit
- Name/Fachlichkeit
- Name/Fachlichkeit

Die Genannten verfügen über langjährige praktische Erfahrungen in der Begehung von Spielhallen sowie in der Schulung von Mitarbeitern von Ordnungsbehörden.

### 5 Durchführungszeitraum

Durchführungszeitraum ist das Zeitfenster vom xx. – xx.x. 2012.

Die gemeinsame Anreise der Beschuler erfolgt am Abend vor Projektbeginn.

## 5 Untersuchungsgebiet

Im Falle von xy handelt es sich um ein Flächenbundesland mit xx Kommunen über 10.000 Einwohnern. xx dieser Kommunen verfügen über einen Spielhallenbestand zwischen 1 und xx Standorten zuzüglich Sekundäraufstellung. Insgesamt befinden sich in diesen Kommunen xx Spielhallenkonzessionen an xx Spielhallenstandorten.

Die Größe des Untersuchungsgebietes verhindert eine 100%ige Begehungs- und Beschulungsmaßnahme.

Allerdings sollte das Untersuchungsgebiet auch nicht zu klein gewählt werden, wenn man einerseits repräsentative Ergebnisse erzielen will bzw. das Projekt andererseits auch als Initialzündung für Selbstreinigungsprozesse, so von Nöten, innerhalb der Branche in xy dienen soll.

Hieraus ergibt sich der Vorschlag, mit mindestens xy Beschulern zu operieren, die bis zu xx Kommunen gesamt besuchen könnten (= xx,x% der Kommunen über 10.000 Einwohner mit Spielhallenbestand) und mindestens x0,0% der dortigen Spielhallenstandorte begehen.

Folgendes Routing wird vorgeschlagen:

### Gruppe 1

Kommune	Standorte	Konzessionen	Sekundäraufstellung
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx

### Gruppe 2

Kommune	Standorte	Konzessionen	Sekundäraufstellung
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx
xy	xx	xx	xx

### Gesamt

xx Kommunen	xx,x% von gesamt
xx Spielhallenstandorte (mindestens)	xx,x% von gesamt
xx Spielhallenkonzessionen	xx,x% von gesamt

zuzüglich xx Objekte der Sekundäraufstellung.

## 6 Verfahren der Durchführung

Verschiedene Varianten sind möglich, z..B.:

- a. Die Ausschreibung (hier bei Teilnahme der kommunalen Ordnungsbehörden auf freiwilliger Basis) bzw. Anordnung des Projektes gegenüber den Ordnungsbehörden erfolgt über den Auftraggeber
- b. Die logistische Vorbereitung (Routing der Begehungen, klärende Vorgespräche, konkrete Terminabsprachen) erfolgt über den Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. (angeraten)

Alternativ: Die logistische Vorbereitung erfolgt über den Auftraggeber. Dieses Verfahren ist nur dann sinnvoll, wenn das Projekt auf Anordnung durchgeführt wird

- c. Versand des vorbereitenden Informationsmaterials und der Begehungsprotokolle durch den Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. an die Ordnungsbehörden der beteiligten Kommunen
- d. Halbtägige zentrale Einführungsveranstaltung durch den Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. (angeraten)

Alternativ: In jeder Kommune mit Begehungen vor Ort wird ein separater theoretischer Schulungsblock durchgeführt, was allerdings eine Verschwendung zeitlicher Ressourcen darstellt

- e. Konkrete Begehungen nach § 29 GewO der Spielstätten in den Kommunen „vor Ort“
- f. Plakative Zusammenfassung der Behebungsergebnisse zeitnah nach der letzten Begehung. Die Möglichkeit der Vorstellung der plakativen Behebungsergebnisse in Form eines mündlichen Berichtes am Nachfolgetag ist gegeben
- g. Schriftlicher Endbericht 10 Tage nach der letzten Begehung

## 7 Kosten des Projektes

Die Gesamtkosten des Projektes betragen x.xxx,xx € zzgl. der Fahrtkosten DB für die Beschuler.

Diese Kosten decken ab

- Logistische Vorbereitung des Projektes
- Schulung der Mitarbeiter der Ordnungsbehörden von xx Kommunen im Zeitraum vom xx.-xx.x.2012 und Begehung von mindestens xx Spielhallenstandorten sowie xx Objekten der Sekundäraufstellung
- Mündliche Erstinformation über die Ergebnisse der Schulungsmaßnahme im z.B. im Ministerium xy am xx.x.2012

- Materialien und Porto-/Kommunikationskosten
- Fahrt- und Verpflegungskosten
- Gesamtdokumentation des Projektes
- Referententätigkeit im Rahmen der zentralen Einführungsveranstaltung

## **8 Besonderheiten**

- Die An- und Abreise der beiden Beschuler erfolgt mit der Deutschen Bundesbahn. Innerhalb vom Bundesland müsste für die Beschuler je ein PKW plus Fahrer zur Verfügung gestellt werden. Die Fahrzeuge müssen mit Navi ausgestattet sein. Der Fahrer muss bereit sein, mindestens 12 Stunden täglich für Fahrten zu Beschulungsorten zur Verfügung zu stehen.
- Der Auftraggeber sorgt für die Unterbringung der Beschuler.
- Um die Effizienz des Projektes zu erhöhen, sollte Mitarbeitern von Ordnungsbehörden aus Kommunen, in denen keine Begehungen von Spielstätten stattfinden, die Möglichkeit geboten werden, an Begehungen in anderen Kommunen teilzunehmen. Diese Möglichkeit kann im Rahmen der logistischen Vorbereitung vereinbart und geplant werden.
- Wir regen an, einen oder mehrere ausgewählte Mitarbeiter von Ordnungsbehörden an allen möglichen Begehungs- und Beschulungsmaßnahmen teilnehmen zu lassen, damit diese/r im späteren als „spezialisierte/r Ansprechpartner“ eigenständig in ihrem Bundesland wirken kann/können.
- Als Auftraggeber werden vom Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. nur Ministerien oder staatliche Behörden sowie Verbände/Einrichtungen der Suchthilfe akzeptiert.

Kontakt: Jürgen Trümper